

Am t s - B l a t t.

N^o. 118.

Dinstag den 1. October

1839.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1433. (1) Nr. 22802/4933
V e r l a u t b a r u n g.

Es ist ein von Georg Thomaß, gewesenen Pfarrer zu Eschensdenk im Laibacher Kreise, errichteter Studentenstiftungsplatz (unter der Benennung: Rumpfer'sche Studentenstiftung bekannt), im jährlichen Ertrage von 28 fl. 45 kr. E. M. erledigt. — Dieses Stipendium ist bestimmt: a) vorzüglich für Studierende, welche aus der Verwandtschaft des benannten Stifters sind; b) in deren Ermanglung für solche, welche aus der Verwandtschaft des vom erwähnten Stifter in seiner letztwilligen Anordnung benannten Friedrich Perleche sind, und c) in Ermanglung der Verwandten, für andere Studierende. — Das Präsentationsrecht übt der Aelteste aus der Familie des vom Stifter benannten Franz Jacob Kamilowitsch aus. — Es haben sonach diejenigen, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, ihre, mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1839 und jenem ad a und b insbesondere noch mit einem legalisirten Stammbaume versehenen Gesuche bis Ende October d. J. bei dieser Landesstelle einzureichen. — Laibach am 19. September 1839.

Franz Blöcher,
k. k. Sub.-Secretär.

Z. 1428. (2) Nr. 6670.

E d i c t.

Von dem k. k. kärnthnischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey bei demselben die Stelle eines Landtastelamts-Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., und für den Fall, als diese Stelle durch einen schon derzeit bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte angestellten Kanzlisten besetzt werden sollte, die Stelle des jüngsten Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 500 und 600 fl. in Erledigung gekommen. — Die

Bewerber um diesen Dienstposten haben daher ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig besetzten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über ihre Geschäftskenntnisse, Studien, und ihr gutes moralisches Betragen, ferner daß sie mit keinem Individuum dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, auszuweisen haben, und zwar die bereits angestellten Bittsteller durch ihre vorgesetzte Behörde, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsbblätter an gerechnet, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen. — Klagenfurt am 11. September 1839.

Z. 1419. (3) Nr. 2132.
Nr. 337. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung von Aerials-Domänfonds-Grundzinsen im k. k. Urbarmats-Bezirkle Kuffstein. — Am 24. October d. J. Vormittags 9 Uhr werden in der Kanzlei des k. k. Urbarmats Kuffstein, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, nachbenannte Gefälle, bei welchen zur Berechnung des Ausrufspreises nebst der 6 terminlichen ord. Dominicalsteuer und 3 Termine auf Wüstung-Umlagen auch 10 % auf Regiekosten in Abzug gebracht wurden, im Wege der öffentlichen Versteigerung wiederholt feilgebothen. — 1. Die Grundzins der Urbarmatsparzelle Kuffstein Tom. II. im Landgerichtsbezirke Kuffstein zu jährlichen 162 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr. W. W. E. M. nebst dem urbarmatsmäßigen Rechte zum Bezug der in Besitzveränderungsfällen hierauf haftenden Laudemialgebühren, im Ausrufspreise von 2299 fl. 52 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. — Die jährliche ord. Dominicalsteuer hiervon beträgt zu 6 Termin 23 fl. 28 kr. W. W. E. M. — 2. Die Grundzins von jährl. 12 fl. 49 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. der Urbarmatsparzelle des Klosters Eitthal, im Landgerichtsbezirke Kuffstein, nebst urbarmatsmäßigen Rechte zum Bezug der hierauf haftenden Laudemialgebühren in Besitzveränderungsfällen, im Ausrufspreise von 156 fl.

58 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. — Die jährliche ord. Dominicalsteuer beträgt hievon zu 6 Termin 1 fl. 50 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. und sind jährlich 1 fl. 20 kr. W. W. E. M. als Begenehrung an die Zensiten zu verabreichen. — 3. Die jährlichen Grundzinse zu 61 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. E. M. der Uebarsparzelle vom Frauenkloster Riemsee, im Landgerichtsbezirke Kuffstein, nebst dem Rechte zum Bezug der urbarmäßigen Laudemialgebühren in Besitzveränderungsfällen, im Ausrufepreise von 860 fl. 33 kr. W. W. E. M. — Die jährliche ord. Dominicalsteuer hievon beträgt zu 6 Termin 8 fl. 55 $\frac{1}{2}$ kr. und die Begenehrungen an die Zensiten, theils in barem Gelde, und theils in Wein und Brod bestehend, jährlich 46 $\frac{3}{4}$ kr. W. W. E. M. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen vorbenannte Gfäße veräußert werden, sind folgende: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hieslands Dominicalrenten zu besitzen berechtigt ist, wobei jedoch bemerkt wird, daß kaufslustige Gemeinden vorher den Consens hievon von der politischen Oberbehörde zu erwirken haben. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufepreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, in Metzgeldmünze, und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach dem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und besiegelte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission schriftlich zu übergeben. — 3. Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Versteigerungs-Commission übergeben; diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anboth gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edict angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Wienerwährung Conventionsmünze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedruckten Betrag bestimmt angeben; indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unter-

werfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginn der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offerit muß mit dem zehnpercentigen Badium des Ausrufepreises belegt seyn, welches im barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Tausch- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, falls er des Schreibens unklug wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unfertig seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei mündlicher Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offerit den gleichen Betrag enthalten, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Sollten jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4) Die bar erlegte, oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die vom Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — 5) Der Käufer tritt mit dem nächsten Staatsverwaltungsjahre 18 $\frac{39}{40}$ in den Genuß der für den Verkauf des erwähnten Verwaltungsjahres abreisenden und verfallenden Renten und es wird sich für das verkaufende Verwaltungsjahre der ganze Genuß der für das Verwaltungsjahre 18 $\frac{38}{39}$ abreisenden und verfallenden, insbeson dere auch der für Martini 1839 verfallenden Jahresrenten vorbehalten; dagegen aber übernimmt der Käufer mit dem angehenden Verwaltungsjahre 18 $\frac{39}{40}$ auch alle wie immer geartete Steuern und Lasten derselben. — 6) Die Hälfte des Kaufschillinges ist vom Käufer vier Wochen nach der erfolgten Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe der Kaufsobj-

jecte zu berichtigen; den Rest hingegen kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf dem verkauften Gegenstande in erster Priorität versichert, und mit jährlich fünf von Hundert in Wiener Währung Conventionsm. in halbjährigen Raten verzinst, in fünf gleichen Jahresraten, vom Tage der Uebergabe der verkauften Gefäße gerechnet, abtragen. — 7. Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Vertrags-Urkunde, dann die Taxen und sonstige Auslagen, welches die Veränderung des Besitzes dieser Gefäße nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen. — Die übrigen weiteren Bedingungen, so wie die Werths-Anschläge, können in der Kanzlei des Urbaramts Rustein eingesehen werden. — Innsbruck, den 29. August 1839. — Von der k. k. Prov. Staatsgüter-Veräußerungscommission für Tirol und Vorarlberg.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1417. (2) Nr. 12887/2126 G. W.
R u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Betten und Bett-Fournituren, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, für den Zeitraum von neun Jahren, d. i. vom 1. Mai 1840 bis Ende April 1849, für die Mannschaft der I., II. und V. k. k. l. k. ländischen Gränzwach-Compagnie, wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest eine Concurrenz mittelst einzubringenden schriftlichen Offerten, und zwar unter folgenden Bestimmungen eröffnet: 1) Hat der Unternehmer die Verbindlichkeit, auf jeden Wach- und Reserve-Posten der erwähnten, längs der Seeküste des illyrischen Freyaals, dann an der Zolllinie gegen den Triesterfreihafen und gegen Istrien, dann gegen den Freihafen von Fiume und von da aufwärts an der Schneeberger Waldung gegen die ungarische Zwischenzolllinie aufgestellten drei Gränzwach-Compagnien, deren Commanden, und zwar jenes der ersten Compagnie in Görz, jenes der zweiten Compagnie in Triest und jenes der fünften Compagnie in Castellnuovo ihren Sitz haben, sämtliche Bettfordernisse, nämlich Bettstätte, Strohsäcke, Kopfpolster, Decken und Leintücher mit 1. November 1839, in der vom betreffenden Compagnie-Commando angegebene, für jeden Posten erforderliche Anzahl beizustellen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß in der Zahl und Stärke der Posten, so wie in den Standorten derselben Aenderungen eintreten können, die sich der Unternehmer gefallen lassen muß. — 2) Der ganze

Bedarf an Betten und Bett-Fournituren besteht mit Rücksicht auf den Stand der verehelichten, deren höchste Zahl in jeder Compagnie auf 20 Mann beschränkt ist: A. in sechs Hundert sechs und fünfzig (einfachen einspannigen) von weichem Holze, mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden neu verfertigten Bettstätten, deren jede sechs Schuh lang, zwei Schuh 4 Zoll hoch und 3 Schuh breit seyn muß. — Dem Unternehmer steht es jedoch frei, statt der Bettstätte, die im Küstenlande üblichen Cavalletti, die von Eisen seyn müssen, und je auf zwei Cavalletti 3 Betten von der Länge und Breite einer Bettstätte beizustellen. Auch gebrauchte Cavalletti und Bretter werden nicht zurückgewiesen, wenn von Seite des übernehmenden Obercommissärs ihre völlige Verwendbarkeit anerkannt wird, und sonst kein Bedenken obwaltet. — In sofern ein annehmbarer Einboth für entfernte Bettstätten gemacht werden sollte, würde denselben von der Beistellung von hölzernen Betten oder Cavalletti sammt Brettern der Vorzug gegeben werden. B. In 656 Strohsäcken von Ruffenleinwand, jeder 3 Wiener Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breit. C. In 656 Kopfpolstern von festem ungebleichtem Zwilich, jeder $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen lang, und $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen breit. Die Strohsäcke sammt Kopfpolstern sind mit frischem reinen Stroh zu füllen, und für jeden Strohsack sammt Polster ist eine Strohmenge im Gewicht von 30 Wiener Pfund zu verwenden. — Die Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster kann mit frischem reinem Gersten- oder Haferstroh, oder mit den feinem Blättern des türkischen Weizens (Kukuruzstroh) geschehen. — Die Füllung mit dem Gersten- oder Haferstroh muß alle 3 Monate, dagegen die Füllung mit dem Kukuruzstroh nur alle halbe Jahre erneuert werden. D. In 656 Sommerdecken von Schafwolle, wovon jede zwei und $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, und $\frac{7}{8}$ Wiener Ellen breit, fleißig und dauerhaft gearbeitet, und wenigstens $4\frac{1}{2}$ Pfund schwer seyn muß. — Sie werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, und stehen daher das ganze Jahr im Bedeckte. E. In 656 Winterdecken von gleicher Beschaffenheit, Länge und Breite wie die Sommerdecken, jedoch mehr wollicht und dichter gewebt. Jede Winterdecke muß wenigstens 10 Pfund schwer seyn. Diese Winterdecken können vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Contractsjahres benützt werden. F. In 2624 Stück oder 1312 Paar Leintüchern, von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Wiener Ellen lang und $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breit seyn muß. — Für jede

Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorräthig gehalten werden. — Fest des Leintuch darf der Länge nach nur mit Einer Naht versehen seyn. — 3) Alle von dem Unternehmer gelieferten, von B bis F genannten Bettersfordernisse müssen bei der ersten Abstellung derselben sowohl, als auch bei dem später contractmäßig eintretenden Wechsel, ganz neu und ungebraucht seyn. Von dieser Bedingung ist nur der monatliche Wechsel der Leintücher ausgenommen. Sollten jedoch nach Ablauf der im §. 5 bestimmten Gebrauchszeit einzelne der genannten Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach zu einem längern Gebrauche vollkommen tauglich befunden werden, so dürfen diese ausnahmsweise auf Einschreiten des Unternehmers, mit Genehmigung des Obercommissärs der Compagnie und der Bezirksbehörde, auf unbestimmte Zeit, zur noch längern Verwendung gelassen, müssen aber dann sogleich mit neuen Stücken vertauscht werden, so weit dem Unternehmer es vom Obercommissär aufgetragen wird. — 4) Die Leintücher müssen monatlich, die Sommerdecken im Jahre zweimal, die Winterdecken, Strohsäcke und Kopfpölster aber im Jahre einmal gereinigt werden, wobei der Unternehmer dafür zu sorgen hat, daß die Mannschaft aus Anlaß der Reinigung kein Erforderniß über Nacht entbehre. — 5) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten, der die den Bestimmungen des Vertrages nicht vollkommen entsprechenden Gegenstände zurückzuweisen, die angenommene Lieferung dagegen zu bestätigen hat. — Wenn dieß geschehen ist, und die Erfordernisse fortwährend bei der Compagnie beibehalten werden, so kann der Unternehmer, (die im §. 6 erwähnten Fälle ausgenommen), nicht früher zur Erneuerung derselben verhalten werden, als nach Ablauf der für jedes Stück bestimmten Dauerzeit. — Diese Dauerzeit wird für die Winterdecken auf 9 Jahre festgesetzt. Die Sommerdecken müssen nach Ablauf der ersten Hälfte der auf 9 Jahre festgesetzten Dienstzeit neu beigelegt werden. Die Leintücher sind nach zwei Jahren, die Strohsäcke und Kopfpölster nach drei Jahren neu beigelegen, und so oft auf Kosten des Unternehmers ausbessern zu lassen, als die Nothwendigkeit eintritt, daher nach jeder Nothe die Durchsicht zu pflegen ist. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände, und insbesondere die Winterdecken während der, von deren Verwen-

dung ausgeschlossenen Monate, liegt dem Unternehmer ob. — 6. Dem Unternehmer wird die Bewilligung erteilt, daß man die Mannschaft zur möglichen Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen und verhalten, keinen Unfug in der Benutzung derselben dulden, und thätlichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benutzung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung derselben, und die dadurch nöthig gewordene Ausbesserung trägt der Unternehmer, welchem alle Stücke als Eigenthum angehören. Die von der Mannschaft muthwillig oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von den Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig, oder ganz unbrauchbar gewordene Stück wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. Die Art und Größe des Schadens bestimmt der Compagnie-Commandant, und wenn sich der Unternehmer durch dessen Entscheidung beschwert findet, die Gefällen-Bezirksbehörde, welcher die Compagnie zunächst untersteht, gegen deren Ausspruch jedoch ihm keine weitere Berufung zusteht. Statt des abgängigen oder unbrauchbar gewordenen Bettgeräths, so wie in dem Falle des durch einen Elementarzufall statt gefundenen Unterganges desselben, hat der Unternehmer über Aufforderung des Compagnie-Commando sogleich das erforderliche Bettgeräthe beizustellen. — 7) Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen (Absatz 5), steht dem Unternehmer die Berufung an die Gefällen-Bezirks-Behörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachverständigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen, beideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen, wogegen keine weitere Einwendung Platz greift. — Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfrage, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die vom Staatskasse zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch

mit dem Unterschiede, daß das Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich nur um andere Fragen als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirks-Behörde zu pflegen, und zu entscheiden ist. In diesem Falle kömmt gegen den Ausspruch der Letzteren dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu; gegen die Entscheidung dieser aber findet eine weitere Berufung nicht Statt. — 8) Das Aerar ist nicht verbunden, die Betten und Bett-Erfordernisse in der im §. 2 nach dem systemisirten Stande der Compagnien und der Berechneten berechneten Menge zu übernehmen, zumal der eine und der andere Stand nicht volljährig ist. Sobald aber die Beistellung der Betten und Bett-Erfordernisse über Aufforderung des Compagnie-Commando in der von demselben angegebenen Menge erfolgt ist, erträcht dem Unternehmer an dem Tage der vom Compagnie-Commandanten ausgestellten Empfangsbesätigung der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses, wenn auch die Betten zeitweilig unbenützt bleiben sollten. — 9) Die Bezahlung des Miethzinses geschieht in monatlichen Raten nachhinein bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest für die zweite und fünfte Compagnie, und bei der Bezirks-Verwaltung in Görz für die erste Compagnie, gegen gestämpeelte Quittungen und gegen von dem betreffenden Ober-Commissär oder dessen Stellvertreter auf denselben angelegte Bestätigung über die Richtigkeit der dem berechneten und quittirten Zinsbetrage zum Grunde gelegten Zahl vollständiger Betten. — 10) Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Posirungen oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf seine Kosten bewerkstelligen zu lassen, die überflüssigen Betten aber zurückzunehmen, für welche zurückgestellte Betten- und Bett-Erfordernisse sonach der Anspruch auf einen Miethzins entfällt. — Wird der systemisirte Stand der Gränzwache oder der Berechneten vermehrt, so hat der Unternehmer den dadurch herbeigeführten größern Bedarf nach den für die Bett-Erfordernisse bestehenden Vertrags-Verbindlichkeiten, und zwar, wenn die Vermehrung bei einer Compagnie zwanzig Mann nicht überschreitet, binnen einem Monat, und wenn sie stärker ist, binnen zwei Monaten, von dem Tage

des ihm bekannt gegebenen Bedarfes an gerechnet, beizustellen. — 11) Der Unternehmer hat in den Diten der Compagnie-Commanden Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen, in Abwesenheit des Unternehmers, über die aus der Unternehmung entspringenden Angelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten werden kann. — 12) Die miethweise Beistellung der Betten und Bettfournituren kann entweder nach einzelnen Compagnie-Bezirken, oder für zwei oder für alle drei Compagnien zusammen, übernommen werden. Bei gleichen Anboten wird demjenigen Unternehmer der Vorzug eingeräumt, welcher die Lieferung für alle drei Compagnien zu übernehmen sich erklärt. — Zur Richtschnur der Unternehmungslustigen wird bemerkt, daß der gegenwärtige systemisirte Stand der ersten Compagnie 189; der zweiten Compagnie 232; der fünften Compagnie 175, zusammen 596 Köpfe zählt, wornach mit Rücksicht auf die bewilligte Zahl der Berechneten für alle drei Compagnien mit 60 der im Absatz 2 angelegte Bedarf von 656 Betten sich entziffert. — 13) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwach-Mannschaft der 1., 2. und 5. Compagnie beigelegt werden, müssen mit einer kenntbaren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen seyn. — 14) Als Fiscalpreis wird für jedes Bett und für jeden Tag ein Betrag mit einem und $\frac{1}{3}$ kr. festgesetzt. Es bleibt jedoch, wie es sich von selbst versteht, jedem Offerenten vorbehalten, den Contractpreis, auch mit Anwendung beliebiger Bruchtheile, selbst zu bestimmen, und je billiger die Forderung gestellt wird, desto sicherer ist auf die Annahme des Anbothes zu rechnen. — 15) Die Unternehmungslustigen haben ihre Offerte schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „Anbot wegen Beistellung der Bett-Erfordernisse für die k. k. Gränzwache im Küstenslande“ längstens bis 29. October 1839, Mittags 12 Uhr, im Bureau des k. k. Cameral-Rathes und Cameral-Bezirks-Vorstehers in Triest einzubringen. — Unternehmungslustige, die des Schreibens unkundig sind, haben den Offerten ihre Handzeichen beizusetzen, in welchem Falle die Unterschriften zweier Zeugen unerläßlich sind. — Die Offerte haben zu enthalten: Die Erklärung, für welchen Compagnie-Bezirk oder für welche Compagnie-Bezirke das Geschäft übernommen werden will, und den Preis, welcher für jedes beigelegte vollständige Bett und für jeden Tag auf die Dauer der Benützung gefordert wird. — Weiters hat der Offerent auch zu erklären, daß er die Lieferung

im Falle des genehmigten Angebotes nach den in der gegenwärtigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen verspreche. Auf ein Offerat, welches Nebenbedingungen enthält, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot gestellt ist, wird keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Am Ende dieser Kundmachung ist ein Formulare angehängt, nach welchem die Angebote abgefaßt werden sollen. —

16) Zur Beurkundung der Anbotsfähigkeit hat der Unternehmer eine Sicherstellung für die Miete der Bett-Erfordernisse des Bezirkes der 1. Compagnie mit 848 fl.; der 2. Compagnie mit 1021 fl., und des Bezirkes der 5. Compagnie mit 791 fl., oder rückfichtlich aller drei Compagnie-Bezirke mit 2660 fl. (Zweitausend Sechshundert sechzig Gulden) entweder im Baaren oder in verzinslichen Staatsschulden-Verschreibungen nach dem Wiener Courswerte, oder mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur schon vorläufig geprüften und als genügend anerkannten Hypothekar-Verschreibung zu leisten. — Diese Sicherstellung bleibt hinsichtlich jener Partei, mit welcher die Miete eingegangen wird, während ihrer Dauerzeit als Caution für die Zubehaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten, in den Händen des Aerrars. — Dieselbe kann entweder bei der k. k. Cameral-Gefällen Verwaltung, oder bei einer Cameral-Bezirks-Verwaltung, oder bei einem Hauptzollamte, oder bei einer Zolllegstätte, gegen Empfangsschein hinterlegt werden. — Der von einer Gefällsbehörde oder einem Gefällsamte erhaltene Empfangsschein über den Erlag der Sicherstellung ist dem Anbote in beglaubigter Abschrift beizuschließen. Ohne geleistete Sicherstellung kann auf den gemachten Anbot keine Rücksicht genommen werden. Ueberdies räumt der Unternehmer zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten dem Staatsschatze das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein. — 17) Der Offerent bleibt von dem Augenblicke der Uebersreichung der Offerte verbindlich, das gegen tritt die Verbindlichkeit des Gefällsarrars erst von dem Augenblicke ein, als dem Unternehmer von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bekannt gemacht wird, daß der Anbot genehmigt worden sey. — Denjenigen Offerenten, deren Angebote nicht genehmigt werden, wird mit dem Bescheide, womit die diesfällige Verständigung erfolgt, auch der mit dem Anbot überreichte Schein, über die bei einer Gefällsbehörde oder einem Gefällsamte erlegte Sicherstellung, mit der Anweisung der Ausfolgung des Depositums versehen, zurückgestellt.

— 18) Entsaßt der Unternehmer ausdrücklich der Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 19) Der Unternehmer hat alle auf die Errichtung des zwischen ihm und der Cameral-Gefällen-Verwaltung abzuschließenden, von beiden Theilen und von zwei Zeugen unterschriebenen Contractes, wovon drei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, und ein Exemplar mit dem classenmäßigen Stempel versehen werden wird, bezugnehmenden Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigemem zu bestreiten. — 20) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile im Rückstande bleiben, oder nicht vertragmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bett-Erfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragmäßig beigegebenen Bett-Erfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile, sowohl an den nach dem Absatze 16 zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers, nach der ihm zugestellten Berechnung, gegen die ihm keine Einwendung zustehen soll, zu erholen. — 21) Steht der durch einen Ersatz während der Vertragsdauer entstandene Abgang an der Caution muß sogleich wieder ergänzt werden. — 21) Steht es den über die Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht aber auch dem Contractanten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt. — Von der k. k. illyrischen kistenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 17. September 1839.

Formulare. Von Außen.

Anbot zur Beilegung der Bett-Erfordernisse für die k. k. Gränzwache im Küstenlande.

Von Innen.

Erklärung.

Zur Beilegung der Bett-Erfordernisse für die k. k. kistenländische Gränzwache, nach den in der Kundmachung vom 17. September 1839.

enthaltenen Bestimmungen, welche der Befertigte im Falle des genehmigten Anbothes schon gegenwärtig für sich verbindlich erkennt und zu vollziehen verspricht. Zur Bekräftigung ist eine

Sicherstellung durch im Betrage von — fl. — fr. bei laut des in beglaubigter Abschrift beiliegenden Empfangs-scheines geleistet worden.

Name, Stand und Wohnort des Offerenten.	Für welchen Umfang der Unternehmer das Geschäft übernehmen will, ob für alle drei Compagnien, oder für welche?	Preis-Anbot für eine Fournitur und für einen Tag bestimmt, in Ziffern, sowohl mit Zahlen als mit Worten.	Wohin die Zustellung des Bescheides gewünscht wird.	Anmerkung
---	--	--	---	-----------

Eigenhändige Unterschrift.

2. 1431. (2) Nr. 5626.
Am 5. k. M. um 11 Uhr Vormittags wird die Verpachtung der wochenmärklichen Standgeld- und Waggelalls-Gebühr zu Laibach für die Dauer vom 1. November 1839 bis letzten October 1842 in der magistratlichen Rathsstube licitando vor- und zum Ausrufspreise der Betrag mit 503 fl. 30 fr. angenommen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 24. September 1839.

ausmaße, der Bauplan und Kostenüberschlag, dann die Licitationsbedingungen hier eingesehen werden können. — Vogtobrigkeit fürstbischöflich Brixnerische Herrschaft Weldes am 22. September 1839.

3. 1429. (2) Nr. 622.

B a u v e r f e i g e r u n g.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Verordnung vom 29. August d. J., Z. 20336, laut löbl. Kreisamtsintimationsdecrets ddo. 13. d. M., Nr. 11477, den Bau eines neuen Mehnerhauses bei der Pölskirche St. Andre zu Nezhitz zu bewilligen befunden. — Zur Uebernahme dieses Baues, der einzelnen Arbeiten oder Lieferung der hierzu erforderlichen Materialien wird die Minuendo-Versteigerung den 22. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei der gefertigten Vogtobrigkeit vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß die Maurerarbeit auf 163 fl. 19 fr.; die Maurermaterialien 182 fl. 26 fr.; die Steinmearbeit 21 fl. 40 fr.; die Zimmermannsarbeit 65 fl. 3 fr.; die Zimmermannsmaterialien 107 fl. 29 fr.; die Tischlerarbeit 32 fl. 40 fr.; die Schlosserarbeit 36 fl. 20 fr.; die Hafnerarbeit 4 fl.; die Glaserarbeit 13 fl. 25 fr. folglich die Meisterschaften und Materialien zusammen auf 626 fl. 22 fr. veranschlagt sind; wozu Unternehmungslustige zu erscheinen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Vor-

3. 1421. (3) Nr. 212.

S c a r t p a p i e r - l i c i t a t i o n.

Am 3. October 1839 um 10 Uhr Vormittags wird bei dem gefertigten Deconomate in dem Sparcasse-Hause Nr. 74 am Jahrmaktploze eine Quantität von 70 bis 80 Cent. Scartpapier licitando veräußert werden. — Dieses Papier besteht aus ganzen und halben Bögen, und ist für die Handelsleute und Tabakverschleißer zum Einwickeln der Waaren ganz brauchbar. Auch befinden sich darunter über 134 Stück in sehr feinen, 22 Zoll hohen und 15 Zoll breiten Deckeln eingebundene Protocolle, im Gewichte von beiläufig 8 Centnern, welche besonders gut für die Buchbinder zu brauchen sind, und abgesondert ausgerufen werden. — Das Scartpapier wird in Partien von einigen Centnern ausgeboten, und bei Erreichung des Ausrufspreises dem Meistbietenden gegen gleich baren Erlag des Meistbothes ausgefolgt werden. — Von dem K. K. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate. — Laibach den 23. September 1839.

3. 1423. (3) Nr. 11882/XVI.

R e a l i t ä t e n - V e r p a c h t u n g.

Am 5. October 1839 Vormittags 8 Uhr werden in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Laibach die bei der Licitation am 11. Sept. l. J. entweder gar nicht, oder nicht wenig

stend um die Ausrufspreise an Mann gebrachten herrschaftlichen Meiergründe, bestehend in Aekern, Wiesen und Hutweiden, mittelst öffentlicher Versteigerung auf 6 Jahre, nämlich seit 1. November 1839 bis hin 1845, verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitations-Bedingnisse hierorts täglich eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt der Staats-herrschaft Laak am 11. September 1839.

Z. 1426. (3) Nr. 1658.
Licitations-Ankündigung.

Von Seite des k. k. Licaner 1. Gränz-Regiments wird hiemit bekannt gemacht, daß zur neuerlichen Verpachtung der Buchenschwamm-Sammlung in den sämtlichen Ararial-Waldungen dieses Regiments, für die Zeit vom 16. Juni 1840 bis 15. Juni 1843, das ist auf drei Jahre, die Licitation am 5. November d. J. um 9 Uhr früh im Stabsorte Gospiach, unter Vorsitz der löbl. Gospiacher Gränztruppen-Brigade abgehalten werden wird. Pachtlustige haben sich daher an dem obbestimmten Tage und Stunde, entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, mit einer Caution pr. 200 fl. C. M., und zwar, wo nicht im baren Gelde, doch mit einer obrigkeitlich bestätigten Urkunde über die gesicherten Realitäten gehörig versehen, in dem Stabsorte Gospiach einzufinden. — Die übrigen Contract-Bedingnisse können 14 Tage vor der Licitation in der Regiments-Rechnungskanzlei immer eingesehen werden. — Gospiach am 9. September 1839.

Z. 1425. (3) Nr. 2543.
Kundmachung.

Von Seite des Licaner Gränz-Regiments Nr. 1 wird bekannt gemacht: Es habe das hohe vereinte Banal-Varasdiner-Karlstädter-General-Commando mit hoher Verordnung vom 10. August, Z. 4305, bewilligt, daß aus der Ararial-Waldung Praski Put bei Moli Hassan an der neuen Wellebiter Straße, welche über Obrovoz nach Zara in Dalmatien führt, einen Flächeninhalt von 594 Nied. Dest. Jochen à 1600 □ Klafter enthält, und mit schlagbarem Buchenholze gut bestockt ist, durch 6 bis 10 noch einander folgende Jahre jährlich Ein Tausend Nied. Dest. Klafter Buchenholz 1. Classe, dann Kohl- und Nuzholz im Licitationswege gegen annehmbare Bedingnisse an den Bestbiethenden hintangegeben werden dürfen. — Die Waldtare, welche jährlich Ein Tausend Gulden betragen dürfte, gibt den

Maßstab zum Cautionserlage. Das Neugeld, welches jedoch dem Ersieher zur Caution abgerechnet, dem Richtersthier aber wieder zurückgestellt werden wird, beträgt 100 bis 120 fl. C. M. Die Licitation wird am 15. November 1839 im Stabsorte Gospiach um die 9. Vormittagsstunde unter dem Präsidium der löbl. Gospiacher Brigade abgehalten werden. — Die Caution kann auch im doppelten Schätzungswerte unbeschwerter Realitäten erlegt werden. Die Contract-Bedingnisse können von heute an beim Regimente eingesehen werden; auch steht es Jederman frei, von heute bis zum Beginn der Licitation die Waldungen zu besichtigen, wobei jedem an die Hand gegangen wird. — Die Ratification des Contractes hat sich der k. k. hochlöbl. Hofkriegsrath vorbehalten. — Gospiach am 10. September 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1422. (3) Nr. 1133.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Einschreiten der Kirche St. Udalrici zu Groß-Ubelsku, mit dießgerichtlichem Bescheide vom heutigen pr. eodem, die executive Feilbiethung der, dem Executen Johann Madnisch gehörigen, der Herrschaft Prewald dienstbaren, und zu Groß-Ubelsku liegenden, gerichtlich auf 3583 fl. 55 kr. geschätzten Halbhude, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 9. Februar 1837, Nr. 25, schuldigen Capitals pr. 340 fl. und 110 fl., dann 34 fl. bis Ende December 1836 verfallener und weiter laufender Zinsen bewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Termine auf den 7. October, auf den 2. November und auf den 9. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Groß-Ubelsku bestimmt worden, mit dem Beisage, daß falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch darunter hinten gegeben werden wird. Wovon die Licitationslustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß der neueste Grundbuchsextract, die gerichtliche Schätzung und die Licitationsbedingnisse täglich in den Amtsstunden sowohl bei diesem Gerichte, als auch am Tage der Licitation bei der Commission eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 19 August 1839.

Z. 1396. (3)

Im Casino-Gebäude, 2. Stock, sind zwei meublirte Zimmer mit Vorzimmer und Alcove, einzeln oder zusammen, vom 1. October an zu vermieten. Auskunft hierüber erteilt der Casino-Custos.